

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Rundfunkänderungsgesetz)

A Problem

Die Gründung der IG Medien erfordert eine Anpassung organisationsrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Des weiteren werden Mittel des WDR für die Filmförderung in Nordrhein-Westfalen zweckgebunden. Ansonsten wurden im wesentlichen nur Klarstellungen eingefügt.

B Lösung

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind diesen Veränderungen anzupassen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

Datum des Originals: 03.10.1989/Ausgegeben: 05.10.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

4719-2

Zweites Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über den "Westdeut-
schen Rundfunk Köln" und des
Rundfunk- gesetzes für das Land
Nordrhein- Westfalen
(2. Rundfunkänderungsgesetz)

Artikel I

Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den "West-
deutschen Rundfunk Köln"
(WDR-Gesetz) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. Janu-
ar 1988 (GV. NW. S. 27),
geändert durch Gesetz vom 15.
März 1988 (GV. NW. S. 160), wird
wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird folgender
Satz angefügt:

"Neben den Sendezeiten nach
Satz 1 dürfen andere Sen-
dungen einschließlich
Werbesendungen nicht der
Wahlwerbung oder der
Öffentlichkeitsarbeit einer
Partei oder Wählergruppe
dienen."

2. § 15 Abs. 4 Nr. 1, 4 und 5
erhält folgende Fassung:

"1. ein Vertreter durch die
Industriegewerkschaft
Medien – Druck und
Papier, Publizistik und
Kunst (IG Medien),
Landesbezirk Nordrhein-
Westfalen, Fachgruppe
Literatur (VS),

4. ein Vertreter durch die
IG Medien, Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen,
Fachgruppe Journalismus
(dju), und den Deutschen
Journalisten-Verband,
Gewerkschaft der Jour-
nalisten, Landesverband
Nordrhein-Westfalen
e. V.,

5. ein Vertreter durch die
IG Medien, Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen,
Fachgruppe Rundfunk,
Film, Audiovisuelle
Medien (RFFU),"

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den "Westdeutschen
Rundfunk Köln" – WDR-Gesetz –

§ 8

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Der WDR hat der Bundesregierung und den obersten
Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemes-
sene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräu-
men.

(2) Parteien oder Wählergruppen ist während ihrer Be-
teiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum
Bundestag oder zum Landtag angemessene Sendezeit zur
Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-West-
falen

1. einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine
Landesreserve liste aufgestellt oder
2. in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge
eingereicht

haben. Der Intendant kann die Ausstrahlung der Sendung
einer Partei oder Wählergruppe ablehnen, wenn die Sen-
dung nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient.

1. Der Rundfunkrat

§ 15

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

⋮

(4) Neun weitere Mitglieder werden aus den Bereichen
Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt ent-
sandt:

1. ein Vertreter durch den Verband Deutscher Schriftstel-
ler in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
2. ein Vertreter durch die Genossenschaft Deutscher Büh-
nenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. ein Vertreter durch den Landesmusikrat Nordrhein-
Westfalen e. V.,
4. ein Vertreter durch die Deutsche Journalisten-Union in
der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landes-
bezirk Nordrhein-Westfalen, und den Deutschen Jour-
nalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Lan-
desverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
5. ein Vertreter durch die Rundfunk-Fernseh-Film-Union,
Verband Nordrhein-Westfalen,
6. ein Vertreter durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen
e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Video-
wirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.,
7. ein Vertreter durch den Berufsverband Bildender
Künstler e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
8. ein Vertreter durch den Landesverband der Volkshoch-
schulen von Nordrhein-Westfalen,
9. ein Vertreter durch die Landesrektorenkonferenz
Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonfe-
renz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-West-
falen.

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunkrates" die Wörter "und seiner Ausschüsse" eingefügt.

4. § 48 a erhält folgende Fassung:

"§ 48 a
Zweckbindung zusätzlicher
Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 65 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der Filmförderung in Nordrhein-Westfalen."

Artikel 2

Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder Satellit" durch die Wörter ", Satellit oder in Kabelanlagen" ersetzt.
- b) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines landesweiten Rundfunkprogramms nur in Kabelanlagen erfolgt dadurch, daß der LfR landesweit ein Kanal in Kabelanlagen mit der Bezeichnung der Programmart zugeordnet wird."

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Vorsitzende des Schulrundfunkausschusses können an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates einen Vertreter zu entsenden. Er ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

Rundfunkgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ - WDR-Gesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27) genannten Übertragungskapazitäten.

(2) Die Zuordnung soll dabei gewährleisten, daß durch Veranstalter nach diesem Gesetz

1. in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils mindestens ein lokales Hörfunkprogramm und ein lokales Fernsehfensterprogramm (einschließlich Fernsehrahmenprogramm) durch erdgebundene Sender und Kabelanlagen veranstaltet und verbreitet werden kann,
2. landesweit mindestens je ein Hörfunk- und ein Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender oder Satellit veranstaltet und verbreitet werden kann.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Frequenzen erdgebundener Sender zur Nutzung für lokale Hörfunkprogramme zugeordnet werden. Übertragungskapazitäten, die nicht zur programmlichen Nutzung nach Satz 1 zugeordnet werden, sind dem Westdeutschen Rundfunk Köln zuzuordnen. Übertragungskapazitäten, die nach der Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.

- c) In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen können dem WDR zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR und Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden."

- d) In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden."

2. a) § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Veranstalter kann einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend."

- b) In § 19 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Neben den Sendezeiten nach Absätzen 2 und 3 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen."

§ 19

Verlautbarungsrecht,
Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

(2) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder
b) in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingereicht

haben. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleichzubehandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Parteiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Räumt ein Veranstalter einer Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Wahlwerbung ein, ohne dazu verpflichtet zu sein, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

3. § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Abs. 3, 5, 6 und 9 gilt entsprechend."

4. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

"13. Industriegewerkschaft Medien- Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju) sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V."

5. In § 35 wird folgender Absatz 10 angefügt:

"(10) Verstößt ein Nutzer gegen Pflichten, die ihm nach den Absätzen 6 und 7 oder nach Absatz 8 in Verbindung mit der Satzung der LfR obliegen, so gilt § 10 Abs. 1, 2, 8 und 9 entsprechend. Hat ein Nutzer zweimal schwerwiegend gegen seine Pflichten verstoßen, so kann die

§ 24

Grundsätze für lokalen Rundfunk

(3) Jede Veranstaltergemeinschaft (§§ 25, 26) hat den obersten Landesbehörden, den Kreisen und den Gemeinden im Verbreitungsgebiet für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. § 19 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 26

Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß von mindestens acht natürlichen Personen gegründet worden sein, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche,
3. jüdische Kultusgemeinden,
4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 2,
5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
6. Arbeitgeberverbände,
7. Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
8. Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
12. Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

LfR anordnen, daß Beiträge dieses Nutzers bis zu sechs Monaten nicht verbreitet werden dürfen. Bei wiederholten Verstößen können Maßnahmen nach Satz 2 auch mehrfach angeordnet werden."

6. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Fernmeldesatellit" durch das Wort "Satellit" ersetzt.

7. § 51 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt."

9. § 55 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 erhält folgende Fassung:

"1. ein Mitglied durch die Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur (VS),

§ 37

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gelten § 2 Abs. 3 und 4, 6, 8 und die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Rundfunkprogramme, die mittels Fernmeldesatellit, Richtfunk oder Kabel herangeführt werden (herangeführte Programme), dürfen nach Maßgabe dieses Abschnitts in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden. Dies gilt auch für mit einem Fernsehprogramm herangeführten Videotext. Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, bleiben unberührt.

(3) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung herangeführter Programme gelten die §§ 2 bis 22, 32 und 33.

§ 51

Errichtung, Organe

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird hiermit eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR). Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz der LfR.

(2) Die LfR hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(3) Die Organe der LfR sind:

1. die Rundfunkkommission,
2. der Direktor.

§ 53

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(2) Kein Mitglied der Rundfunkkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfR für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens. Das gilt auch für gemeinnützige Unternehmen.

§ 55

Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder

(5) Elf weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt:

1. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

2. ein Mitglied durch die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien (RFFU) und die Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),"
2. ein Mitglied durch die Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Verband Nordrhein-Westfalen, und die Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. ein Mitglied durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und die Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein Mitglied durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.,
6. ein Mitglied durch den Berufsverband Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
7. ein Mitglied durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. und die Landesorganisationen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft,
8. ein Mitglied durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen,
9. ein Mitglied durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V. und den Verein der Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen,
10. ein Mitglied durch die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik e. V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen, und das Adolf-Grimme-Institut,
11. ein Mitglied durch den Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in Nordrhein-Westfalen und den Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.

§ 59

Sitzungen der Rundfunkkommission

10. In § 59 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Rundfunkkommission" die Wörter "und ihrer Ausschüsse" eingefügt.

(1) Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Direktors muß die Rundfunkkommission einberufen werden. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Rundfunkkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse teil; er ist jederzeit zu hören. Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Rundfunkkommission einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören. Die Teilnahme anderer Personen regelt die Satzung.

§ 60

Aufgaben des Direktors

11. § 60 Abs. 2 wird gestrichen, Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

•
•
•

(2) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der LfR. Er entscheidet über deren Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie über deren sonstige persönliche Angelegenheiten.

12. In § 64 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Direktor im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen:

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu von der Rundfunkkommission beschlossenen Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse der Rundfunkkommission."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gründung der IG Medien erfordert eine Anpassung organisationsrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Des weiteren werden Mittel des WDR für die Filmförderung in Nordrhein-Westfalen zweckgebunden. Ansonsten wurden im wesentlichen nur Klarstellungen eingefügt.

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind diesen Veränderungen anzupassen.

Artikel 1 Nr. 1 stellt klar, daß Wahlwerbung nur im Rahmen des § 8 Abs. 2 zulässig ist. Damit ist insbesondere Wahlwerbung in Werbesendungen verboten. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder einer Wählergruppe zwischen den Wahlen dienen, sind ebenfalls unzulässig. Die gleiche Regelung gilt für private Rundfunkveranstalter (vgl. Artikel 2 Nr. 6).

Artikel 1 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verband Deutscher Schriftsteller und die Deutsche Journalisten-Union als Berufsgruppen der IG Druck und Papier ebenso wie die Rundfunk-Fernseh-Film-Union, die nach § 15 Abs. 4 WDR-Gesetz zum Kreis der für den Rundfunkrat entsendungsberechtigten Organisationen zählen, in der am 15. April 1989 gegründeten IG Medien aufgegangen sind. Da die Mitglieder der betreffenden Verbände von der IG Medien übernommen wurden und auch die bisherigen Zuständigkeitsbereiche organisatorisch jeweils in eigenständigen Fachgruppen erhalten geblieben sind, hat sich an den für die entsprechende Sitzverteilung im Rundfunkrat maßgeblichen Erwägungen nichts geändert. Deshalb sieht Artikel 1 Nr. 2 lediglich eine formale Klarstellung an die geänderte Organisationsform vor.

Artikel 1 Nr. 3 gibt einem Vertreter der Landesregierung die Möglichkeit, auch an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Kenntnis des Beratungsverlaufs in den Ausschüssen erleichtert im Einzelfall eine sachgerechte Mitarbeit im Rundfunkrat.

Artikel 1 Nr. 4 stellt als neue Zweckbestimmung die Filmförderung in Nordrhein-Westfalen heraus.

Artikel 2 Nr. 1 a erlaubt nunmehr die landesweite Verbreitung von Rundfunkprogrammen auch in Kabelanlagen. Der Bedarf dafür ist erst in letzter Zeit an die Landesregierung und an die LfR herangetragen worden.

Artikel 2 Nr. 1 b ergibt sich als Konsequenz aus Artikel 2 Nr. 1. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für landesweite Kabelprogramme erfolgt nicht durch die Bezeichnung einzelner Kanäle in einzelnen Kabelanlagen. Dies wäre zu aufwendig und angesichts des ständigen Ausbaus des Kabelnetzes auch kaum auf dem aktuellen Stand zu halten. Deshalb genügt die Bezeichnung der Programmart nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 (z. B. Fernsehen) in Verbindung

mit dem Hinweis, daß dieses Programm landesweit in Kabelanlagen verbreitet werden soll. Nach Zulassung des Rundfunkveranstalters durch die LfR ist dieses Programm dann für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmt und erhält damit nach § 41 Abs. 1 Satz 1 eine vorrangige Position für die Verbreitung in allen Kabelanlagen.

Artikel 2 Nr. 1 c ermöglicht zusätzlich zur bisherigen Regelung, daß WDR und private Rundfunkveranstalter nicht benötigte Übertragungskapazitäten auch kurzfristig - vor Ablauf von 18 Monaten - zur Verfügung stellen können. Dadurch wird die Frequenzplanung der Landesregierung flexibilisiert, um möglichst schnelle frequenztechnische Lösungen erreichen zu können.

Artikel 2 Nr. 1 d erlaubt die zeitlich begrenzte Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Von Bedeutung ist dies z. B. dann, wenn zur Versorgung eingeplante Frequenzen aufgrund frequenztechnischer Vereinbarungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb gehen dürfen und bis dahin eine andere Frequenz als Übergangslösung eingesetzt werden soll. Die endgültige frequenztechnische Lösung soll stets zu einer verbesserten Versorgung im Verbreitungsgebiet führen.

Die zunächst eingesetzte Frequenz steht nach Ablauf der Übergangszeit wieder zur Verfügung, um ggf. an einem anderen Standort die frequenztechnische Versorgung zu verbessern.

Artikel 2 Nr. 2 a stellt klar, daß bei Kommunalwahlen (Wahl des Rates in Gemeinden, Wahl des Kreistages in Kreisen) kein Veranstalter einer Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen muß. Räumt er allerdings einer Partei oder Wählergruppe diese Zeit ein, so ist er verpflichtet, alle Parteien und Wählergruppen entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes gleichzubehandeln.

Artikel 2 Nr. 2 b stellt klar, daß Wahlwerbung nur im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen besonderen Sendezeiten zulässig ist, andere Sendungen - namentlich nach § 22 LRG NW - hierfür also nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Artikel 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 a.

Artikel 2 Nr. 4 und 9 berücksichtigt die infolge der Gründung der IG Medien notwendig gewordenen Änderungen bei der Bezeichnung einzelner in § 26 Abs. 1 und § 55 Abs. 5 LRG NW genannter Organisationen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

In Artikel 2 Nr. 5 wird nunmehr bei Rechtsverstößen von Nutzern im Offenen Kanal dasselbe Verfahren wie bei Rechtsverstößen von Rundfunkveranstaltern angewandt, allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Zulassung beziehen. Bisher fehlt eine Sanktion für den Fall, daß ein Nutzer gegen seine Pflichten verstößt. Das bedeutet, daß nunmehr die LfR den Nutzer im Offenen Kanal auf Rechtsverstöße hinweisen muß und bei Fortdauer des

Rechtsverstößes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß anordnen kann, daß der Nutzer bis zu einem Monat lang keine Beiträge im Offenen Kanal verbreiten darf. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen wird zusätzlich die Möglichkeit einer Verbreitungssperre bis zu sechs Monaten eröffnet.

Die in Artikel 2 Nr. 6 vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Einteilung in Rundfunk- und Fernmeldesatelliten rundfunktechnisch inzwischen überholt ist: Durch die Weiterentwicklung der Antennentechnik können nunmehr von jedermann Rundfunkprogramme von allen Satelliten unmittelbar empfangen werden (Rundfunksatellit, Medium-power-Satellit, Fernmeldesatellit); Regelungen zur Einschränkung des Direktempfangs müssen am Verfassungsgebot der Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) gemessen werden, das nur in Ausnahmefällen in Abwägung mit anderen überragenden Rechtsgütern zurückzustehen hat. Deshalb ist es folgerichtig, nunmehr bei der Weiterverbreitung von Satellitensendungen einheitliche Bestimmungen anzuwenden. Praktische Auswirkungen können sich bei der Rangfolge (§ 41) ergeben: Nach dieser Neuregelung haben im Kabel deutschsprachige Fernmeldesatellitenprogramme Vorrang vor fremdsprachigen Rundfunksatellitenprogrammen.

Mit der in Artikel 2 Nr. 7 zur Streichung vorgesehenen Vorschrift wurde der LfR die Möglichkeit eingeräumt, Beamte zu ernennen. Nunmehr hat sich herausgestellt, daß die LfR von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat und dies auch zukünftig nicht tun will. Deshalb kann die Vorschrift gestrichen werden.

Artikel 2 Nr. 8 stellt klar, daß § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auch für die Mitglieder der Rundfunkkommission gelten. Eine entsprechende Klarstellung für die Bediensteten der LfR ist nicht erforderlich, da § 10 Abs. 9 LRG NW lediglich §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ausschließt.

Artikel 2 Nr. 10 räumt die gesetzliche Möglichkeit ein, daß ein Vertreter der Landesregierung an den Ausschusssitzungen der LfR teilnimmt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Artikel 2 Nr. 11 ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 7.

Die in Artikel 2 Nr. 12 vorgesehene Publizitätsvorschrift gewährleistet eine angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Haushaltsführung der LfR. Sie entspricht § 44 Abs. 4 WDR-Gesetz.

Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten.